

Titel der Drucksache:

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
zur Drucksache 0363/26 - 1. Satzung zur
Änderung der Hauptsatzung: Anpassung § 10
Abs. 2 - Änderung der Wertgrenzen**

Drucksache	0412/26
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	0363/26
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	22.04.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	20.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Die Anlage 1 – 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung – wird im § 10 Abs. 2 wie folgt geändert (Änderungen fett hervorgehoben, Streichungen durchgestrichen):

e) die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.), von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen bis zu **175.000 Euro** ~~125.000~~ (netto); die Wertgrenzen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;

f) die Vergabe von Bauleistungen bis zu **400.000 Euro** ~~250.000~~ (netto) (die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben) und von Bauleistungen, für die ein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 ThürGemHV des zuständigen Ausschusses vorliegt;

h) die Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie bewilligt werden, mit Ausnahme der Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag bis zu **250.000 Euro** ~~125.000~~ (netto) beträgt sowie im Falle einer Erhöhung eines bereits bewilligten Betrages, solange die Summe aus Bewilligungsbetrag und allen Nachträgen die o. g. Wertgrenzen nicht überschreitet oder nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge 20 % des Bewilligungsbetrages nicht übersteigt;

v) Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen bis zu **1 Mio. Euro** ~~500.000~~ und

Begründung:

Der Ursprungsantrag begehrt die Wertgrenzen pauschal zu halbieren. So denn grundsätzlich, auch aufgrund der finanziellen Lage der Stadt Erfurt, der Wunsch nach mehr Mitbestimmung nachvollziehbar ist, birgt die pauschale Herabsetzung der Wertgrenzen das Risiko, den in der Regel zuständigen Finanzausschuss zu überfordern. Vor dem Hintergrund versucht der vorliegende Änderungsantrag hinsichtlich mindestens der zwei relevantesten Positionen zu differenzieren.

Bei den Vergaben einerseits freiberuflicher Leistungen oder Dienstleistungen und andererseits Bauvorhaben geht es in der Regel um Vergabeverfahren, die durch die Stadtverwaltung bis zum Punkt der finalen Entscheidung des Fachausschusses ohne weitere Beteiligung des Gremiums geführt werden. In der Regel würde eine Ablehnung zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung nicht zu einem anderen, rechtssicheren Ergebnis, sondern zu Klageverfahren und Rechtsstreitigkeiten führen. Über bspw. den auszuschreibenden Leistungsumfang wird ja in der Regel nicht mehr zu diskutieren sein, daher führt die Änderung der Wertgrenzen in diesen Fällen nicht zu einem anderen Ergebnis, sondern nur zu mehr Vergabeverfahren, die im Ausschuss zu entscheiden sind.

Insoweit sich aus den dem Finanzausschuss zur Entscheidung vorgelegten Vergaben hier für die Ausschussmitglieder „Trends“ oder strukturelle Herausforderungen ergeben, die Handlungsbedarf bei Ausschreibung der Vergaben sichtbar werden lassen oder zu einer anderen Verwaltungspraxis anhalten lassen würden, führt ein „Mehr“ an zu treffenden Vergabeentscheidungen nicht zu mehr Erkenntnisgewinn, sondern einer zeitlich eingeschränkteren Prüfung der jeweiligen Vergabe, die diesem Ziel nicht zuträglich sind.

Vor dem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Wertgrenzen für Dienstleistungen lediglich auf 175T Euro abzusenken sowie bei Bauleistungen auf lediglich 400T Euro. Damit soll der Leistungsfähigkeit des Ausschusses Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich des Fördermitteleinsatzes im Städtebau sowie städtebaulicher Verträge ist ein Risiko oder Nachteil zulasten der Stadt in einem Umfang erkennbar, dass diese Wertgrenzen tatsächlich herabgrenzt werden müssten.

Zumindest hinsichtlich der Generalklausel aus § 10 Abs. 2 Hauptsatzung, der Ausübung oder nicht Ausübung von Vorkaufsrechten, über- und außerplanmäßigen Ausgaben, Grundstücksankäufen oder -verkäufen, Erbbaurechten oder dem Abschluss von Mietverträgen ist eine weitergehende Mitbestimmung des Ausschusses und Stadtrates nachvollziehbar.

Anlagenverzeichnis

19.02.2026, gez. [REDACTED]

Datum, Unterschrift